

**Zeitschrift:** Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heimwesen  
**Band:** 62 (1991)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Anforderungen an erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
**Autor:** Schürmann, Priska  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-810191>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Anforderungen an erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Referat von Frau Dr. Priska Schürmann, Bundesamt für Justiz, Bern,

Diplomfeier des Kurses BSA VI der Schule für soziale Arbeit in Zürich, vom 28. September 1990

Liebe Diplandinnen und Diplomanden, werte Anwesende

Als mich Charles Suter irgendwann mal im Frühjahr angefragt hat, ob ich bereit wäre, an der Diplomfeier ein Referat zu halten, habe ich nach einigem Zögern zugesagt. Gezögert habe ich damals nicht des Referates wegen, sondern wegen des Zeitaufwandes, der für die Erarbeitung des Referates zu leisten war. Zurzeit stecken meine Mitarbeiter und ich noch voll im Überprüfungsverfahren der Anerkennung der Subventionsberechtigung der bereits nach altem Recht anerkannten Erziehungsheime. Heute würde ich des Themas wegen zögern: denn der Druck, hier etwas zu liefern, das Hände und Füsse hat, ist doch recht gross. Die Diplandinnen und Diplomanden unter Ihnen haben mich eingeladen, also haben Sie Erwartungen. Doch diese Erwartungen sind mir nicht bekannt, was mir eher Mühe macht. Vielleicht wollen Sie einmal Informationen aus erster Hand über die letzte Jahr durchgeführte Revision der Verordnung zu unserem Gesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug. Mehr wissen über die Gründe, warum der 250-Stunden-Kurs wieder aus der Verordnung gestrichen wurde, warum wieder verschiedene Beitragskategorien für die unterschiedlich ausgebildeten erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen wurde. Vielleicht wollen Sie aber auch wissen, wer diese Bundesbehörde, die letztes Jahr so viel Diskussionsstoff geliefert hat, verkörpert.

Aber vielleicht möchten Sie auch etwas auf Ihren beruflichen Lebensweg mitbekommen; schliesslich handelt es sich um eine Diplomfeier, eine mehrjährige Ausbildungszeit findet ihren Abschluss. Sie haben ausstudiert, werden diplomiert. Ich weiss also nicht, ob ich ohne Pathos, ohne grosse, schöne Worte heute auskomme. Ich kann nur hoffen, dass meine an Sie gerichteten Worte nicht zu Phrasen werden und ich Ihre Erwartungen in etwa erfülle.

*Der Titel meines Referates «Anforderungen an erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» ist ziemlich neutral, wenn nicht sogar nichtssagend. Der Interpretation, was darunter zu verstehen ist, sind keine Grenzen gesetzt. Erst der Standpunkt desjenigen, der darüber spricht, füllt den Begriff «Anforderungen» mit Inhalt, setzt Akzente, gibt ihm Farbe. Nun ist das so eine Sache mit den Farben, manche mögens's ganz bunt, andere eher gedämpft. Andere wiederum haben Mühe, Farben zu erkennen, für sie ist alles entweder schwarz oder weiss. Die Palette, wie der Begriff «Anforderungen» schlussendlich ausgeschmückt werden kann, ist reichhaltig, wenn man alle Schattierungen in Betracht zieht. Doch stimmt diese Betrachtungsweise? Gibt es nicht Grundfarben im Sinne von Grundsätzen, die nicht ausser acht gelassen werden können?*

Die gibt es! Als Vertreterin des Bundesamtes für Justiz-Subventionsbehörde und damit zuständig für die Ausformulierung gewisser Voraussetzungen für die Anerkennung von Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene ist mir eine bestimmte Richtung vorgegeben. Sie leitet sich

ab aus der Bundesverfassung, wo es heisst, dass der Bund befugt sei, «sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen». Daraus ist ablesbar, dass Kinder in der Gesellschaft haben verwahrlosen können und dass sie zumindest zum Schutze weiterer Verwahrlosung in Einrichtungen untergebracht werden müssen. Daraus ist aber auch ablesbar, dass das angestammte Milieu des Kindes seine Aufgabe im gesellschaftspolitischen Sinne nicht richtig wahrgenommen hat. Damit ist die Aufgabe, das angestammte Milieu zu ersetzen, zu ergänzen, zu stützen an Dritte delegiert, verbunden mit dem Auftrag, diese Aufgabe äusserst sorgfältig, begründet durch das besondere Gewaltsverhältnis, zu erfüllen.

Wer soll dies nun tun? Verwahrlose, erziehungsschwierige, verhaltengestörte, in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte Kinder und Jugendliche zu betreuen, zu erziehen, vor weiterer Verwahrlosung zu schützen – wie auch immer diese Tätigkeit umschrieben wird –, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Und weil sie so anspruchsvoll ist, erfordert sie eine entsprechende Ausbildung.

*Seit 1966 besteht für den Bund die Möglichkeit, Erziehungseinrichtungen zu subventionieren. Seit dieser Zeit sind die Bundesbehörden immer davon ausgegangen, dass nur qualifiziertes Personal diese Aufgabe übernehmen kann. Sicher standen am Anfang der Subventionstätigkeit nicht die Absolventen einer sozialpädagogischen Ausbildung im Vordergrund. Viele Institutionen wurden damals noch von Ordensleuten geführt, die in der Regel auf ihre Aufgabe in eigenen Ausbildungsstätten vorbereitet wurden. Von einem gewissen qualitativen Niveau des erzieherisch tätigen Personals durfte bereits damals ausgegangen werden. In den ersten Anerkennungsrichtlinien des Bundesamtes für Justiz aus dem Jahre 1976 wird die sozialpädagogische Ausbildung bereits explizit erwähnt und auch entsprechend gefordert. Im Jahre 1984 fand als anerkannte und damit subventionsberechtigte Ausbildung die Ausbildung in Heimerziehung auch in die Verordnung Eingang. Aufgrund dieser ständigen Praxis und im Sinne einer Fortschreibung sind die Bestimmungen, wie sie 1986 und letztes Jahr formuliert wurden, in Verordnung und Beitragsrichtlinien noch verfeinert worden. Zum Teil wurden die Ausbildungen zum Sozialpädagogen etwas akzentuiert, zum andern aber auch andern Ausbildungen, die ebenfalls als für die Erzieheraufgabe geeignet eingestuft werden können, die Zulassung zur Subventionswürdigkeit gewährt. Dem Bundesamt für Justiz, respektive seinen Mitarbeitern, ist letztes Jahr also nichts revolutionär Neues eingefallen, sondern es ist – wenn Sie so wollen, in seinen alten Geleisen weitergefahren. Neu ist eine grössere Transparenz, sowohl bei der Beurteilung der Anerkennungs- und Subventionswürdigkeit von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch im Verfahren. Zu Korrekturen, wie Zuteilungen in eine andere Beitragskategorie, die meine Mitarbeiter vornehmen, kann sich der Heimleiter wie auch die Verantwortlichen der kantonalen Verbindungsstelle aussern. Das neue System hat auch den Vorteil, dass besser budgetiert und der Bundesbeitrag sogar vom Heimleiter ausgerechnet werden kann. Trotz der grösseren*

Regelungsdichte sind Ausnahmen nach wie vor möglich, meine Mitarbeiter und ich sind Gesprächspartner der Verantwortlichen in den Heimen und Kantonen geblieben. Damit habe ich Ihnen dargelegt, warum das Bundesamt für Justiz heute diese qualitativen und quantitativen Anforderungen stellt. Wobei noch anzufügen ist, dass auch die quantitativen Voraussetzungen ebenfalls bereits seit 1976 bestehen – wenn auch mit einem grösseren Ermessensspielraum.

Diese Herleitung aus der Bundesverfassung muss noch ergänzt werden durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie weiterer internationaler Übereinkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat. Sie sind zwar formaljuristisch nicht Bundesrecht, doch können die darin enthaltenen Bestimmungen nicht ausser acht gelassen werden. Zudem berücksichtigen wir bei der Prüfung der Anerkennung der Beitragsberechtigung ebenfalls andere Bundesgesetze – Zivilgesetzbuch, Berufsbildungsgesetz zum Beispiel – und verlangen, falls sie nicht eingehalten werden, deren Respektierung. Entscheide des Bundesgerichtes sind ebenfalls in Betracht zu ziehen, wobei in Ermangelung von spezifischen Entscheiden für den Erziehungsheimbereich die Grundsatzentscheide analog für Kinder und Jugendliche interpretiert werden.

Ein Beispiel: Das Bundesgericht hat entschieden, dass erwachsene Untersuchungshäftlinge ab achtem Tag zumindest für eine halbe Stunde an der frischen Luft spazieren gehen können müssen. Daraus folgt, dass der in einer geschlossenen Einrichtung untergebrachte Jugendliche keinesfalls schlechter gestellt werden darf als der Erwachsene. Aufgrund seines Alters könnte sogar eine Besserstellung des Jugendlichen oder Kindes verlangt werden. Dasselbe gilt für das Belassen von persönlichen Gegenständen mit starkem emotionalem Charakter. Einen konzeptionellen Grundsatz im Erziehungsheimbereich hat das Bundesgericht

Ende August gefällt, in dem es der Argumentation des Bundesamtes für Justiz folgte und eine Beschwerde gegen die Auflage, dass Kinder und Jugendliche während der Nacht nicht ohne Aufsicht gelassen werden dürfen, abwies.

Letztlich sind es auch Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften, die uns Mitarbeiter als Angehörige der Subventionsbehörde leiten; nicht zu vergessen unser mit Wissen und Erfahrungen angefüllter Rucksack, den wir mitbringen, wenn wir tätig sind.

Damit habe ich wieder einen Bogen zur Ausbildung und zu den Anforderungen an eine diplomierte Erzieherin oder Erzieher gespannt.

Meinen Ausführungen haben Sie entnehmen können, warum der Bund erzieherisch Tätige mit der entsprechenden Ausbildung in seinem Subventionsgesetz prioritär, man darf auch sagen bevorzugt, behandelt. Es gibt meiner Meinung nach noch einen weiteren Grund. Herr und Frau Schweizer legen wie kaum andere *Wert auf Qualität* – die Armbrust als Emblem für Schweizer Qualitätsprodukte zeugt weltweit davon. Qualität kann jedoch nur mit ausgezeichneten Berufsleuten erbracht werden, deshalb unser ausgeklügeltes Berufsbildungssystem. Diese Maxime, dass für die Berufsausübung fähig ist, wer die entsprechende Berufsausbildung absolviert hat, ist im Selbstverständnis der Schweizer verankert. Nur bei den sozialen Berufsgattungen ist dem nicht so und deshalb sind diese von den BIGA-Bestimmungen ausgenommen. Meines Erachtens ein Bruch in der bildungspolitischen Ideologie der Schweizer, der eventuell darauf zurückzuführen ist, dass soziale Berufe Frauenberufe sind oder zumindest waren. Dennoch darf daraus nicht abgeleitet werden, dass im sozialen Bereich berufspolitische Werte keine Gültigkeit hätten.

Doch ist die Ausbildung alles? Füllt das Diplom, das Ihnen heute ausgehändigt wird und Ihnen bestätigt, dass Sie fähig sind, selbständig und verantwortungsvoll Ihren Beruf auszuüben, den im Titel des Referates enthaltenen Begriff aus? Sicher nicht. Denn *mit dem Diplom ist erst eine Forderung an Ihre berufliche Qualifikation erfüllt*. Es gibt noch andere, nicht weniger wichtige. Es handelt sich um *Persönlichkeitsmerkmale*, die zumindest vorhanden oder Entwicklungsfähig oder bereits ausgereift sein müssen. Welche und in welchem Ausmass Sie sie haben müssen, bestimmen die Aufnahmebestimmungen der einzelnen Schule, die sich wiederum an die Regeln ihres Dachverbandes hält. Wenn wir uns als Subventionsbehörde auf das Diplom als Qualifikation für Ihre Tätigkeit beschränken, heisst dies nicht, dass wir nicht auch Vorstellungen über die andern Anforderungen haben. Erlauben Sie mir, hier einige zu erwähnen:

Sie brauchen *Grundsätze und Standpunkte, um ihren eigenen Standort wählen zu können*. Dieser Standort – man könnte auch von Menschenbild sprechen – bestimmt Ihr Handeln und Sein als erzieherisch tätiger Mitarbeiter, als Mensch. In keiner andern Tätigkeit sind Sie so als Ganzes gefordert wie als Erzieherin oder Erzieher. Eine nur teilweise Identifikation mit der Berufsrolle ist ausgeschlossen – im Gegensatz zum Chemiker, der biologisch gärtner kann. Sie müssen sich voll einbringen, sonst sind Sie auf verlorenem Posten bei den Kindern und Jugendlichen mit ihren feinen Sensorien für Echtheit.

Ein Standort steht nicht im luftleeren Raum, also brauchen Sie *Boden, keinen nur aus Beton, auch weicher Waldboden ist gefragt, aber auch Sumpf, wo Sie ab und zu einen Schuh voll rausziehen – um eine Erfahrung reicher*.

Auf diesem Boden bauen Sie Ihre *Persönlichkeit* auf, geprägt durch Ihre Geschichte, Ihr Umfeld, Ihr Milieu, Ihre Lebenserfah-



rungen in Elternhaus, Schule und Beruf, was Ihre Identität als Mensch ausmacht. Sie haben sich dadurch eine gewisse Kompetenz, Ihr Leben zu meistern, angeeignet.

Sie mussten sich als fähig erweisen, Wissen aneignen zu können, daraus Erkenntnisse abzuleiten und diese auch für Sie nutzbringend zu verarbeiten.

All diese Fähigkeiten und Anlagen sind während der Ausbildung gefordert und damit gefördert, entwickelt worden. Noch mehr Wissen musste verarbeitet, gewichtet und integriert werden. Ihre Identität hat sich gewandelt, ist stärker geworden.

Doch auch das ist noch nicht alles. Sie brauchen noch viel mehr:

*Sie brauchen Mut, Risikobereitschaft, Visionen: Ich denke, die Gesellschaft krankt heute am Mangel an Visionen!*

Sie brauchen *Empathie* für die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie müssen sie gern haben, sonst erreichen Sie gar nichts. Sie brauchen aber auch *Hoffnung*, dass Ihre Arbeit Früchte tragen wird.

*Sie müssen offen, sensibel, intuitiv und flexibel sein.*

Ihre *Toleranz* ist gefragt, Sie müssen *Respekt* vor Andersdenkenden und -führenden haben.

Sie müssen immer wieder bereit sein, *sich in Frage zu stellen* und vielleicht noch wichtiger, sich in Frage stellen zu lassen.

Vergessen Sie aber auch Ihren *Humor* und *Witz* nicht in Ihrer Arbeit, auch sie gehören dazu.

Sie benötigen *Selbstvertrauen*, auch *Gottvertrauen* im weitesten Sinn in Form von Spiritualität.

Sie müssen echt und wahrhaftig sein, konsequent, vielleicht brauchen Sie sogar mal Härte.

Die Liste der Qualitäten, die Sie nebst der Ausbildung auch noch haben müssen, ist nicht abschliessend; ich habe mich auf einige mir wichtig erscheinende beschränkt. All diese Anforderungen, Ihre ureigenen Grundsätze und Fixpunkte ergeben ein Netz, das trägt. Ich möchte dazu ein Bild aus der Zirkuswelt verwenden. Sie haben sicher schon Trapezkünstler erlebt, denen ihr Kunststück nicht auf Anhieb gelungen ist. Kindern und Jugendlichen gelingt auch nicht immer alles auf Anhieb, sie stürzen ab – gut für sie, wenn ein tragendes Netz vorhanden ist; eines, das nachgibt, wenn es sein muss, eines, das straff gespannt ist und damit auch bewirken kann, dass der Jugendliche wieder auf die Beine zu stehen kommt. Ein Netz, das Maschen hat, wie sie für das Weiterkommen des Jugendlichen nötig sind: einmal eng-, dann wieder weitmaschig. Die Beschaffenheit dieses Netzes zu bestimmen, ist Ihre Aufgabe. Wie diese Aufgabe erfüllt werden kann, war Inhalt Ihrer mehrjährigen Ausbildung. Ihnen wurde vermittelt, wie Instrumente zu handhaben sind, aber auch wie Sie Ihre eigene Person einbringen können. Dies befähigt Sie, zu wissen, zu spüren, zu ahnen, wie das Netz beschaffen sein muss, das das Kind oder den Jugendlichen trägt. *Erhalten Sie diese berufliche Kompetenz, indem Sie nie aufhören, offen zu sein, sich und die andern zu hinterfragen, wieder neugierig zu werden auf Neues und Anderes. Studieren Sie weiter, unterbrochen von schöpferischen Pausen.* In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende, erfüllte berufliche Tätigkeit.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

## Heim und Öffentlichkeit

Das kleine Buch «Heim, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung» von Dr. iur. Heinrich Sattler, das 1986 erschienen ist, hat sich innert weniger Monate zu einem Bestseller des VSA-Verlages entwickelt. Ueli Merz, ehemaliger Leiter der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, äussert sich über die neue Schrift wie folgt: «Nun ist» also diese Broschüre im VSA-Verlag erschienen, in welcher der Verfasser «der Frage nach unserem Verhältnis zur Öffentlichkeit und der öffentlichen Meinung in seiner ihm eigenen, sprachlich süffigen Art nachgeht. Ich meine, Sattlers 19fränkige Broschüre gehöre zur Pflichtlektüre für Heimleiter und nicht nur für sie . . .»

Zum Inhalt des Buches von Dr. H. Sattler stellt U. Merz weiter fest:

- Er geht der öffentlichen Meinung und ihren Repräsentanten nach.
- Er untersucht den Begriff Öffentlichkeit in einem viel weiter und differenzierter gefassten Mass, als wir dies gemeinhin tun.
- Er untersucht Meinungen und Meinungsbildungsprozesse dieser Öffentlichkeiten über uns und deutet unsere Reaktionen.
- Und er macht «behutsame Vorschläge für den Umgang mit dem gegenseitigen Ärgernis» und fängt dort eben nicht beim Umgang mit Radio DRS und dem Fernsehen an, sondern bei den kleinen alltäglichen Dingen, die zur Imagebildung jeder Institution viel mehr und viel Nachhaltigeres beitragen, als ein schöner Artikel in einer Wochenzeitung.

Im Verlag VSA sind aus der «Werkstatt» von Dr. H. Sattler ferner erhältlich: «Administrative Arbeitshilfen für Altersheime» (Musterformulare mit Erläuterungen) und «Versicherungen im Heim».

## Bestellschein

Wir bestellen hiermit

- ..... Exemplar(e) «Heim, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung» zu Fr. 19.–.  
..... «Administrative Arbeitshilfen für Altersheime» zu Fr. 13.–.  
..... «Versicherungen im Heim» zu Fr. 15.– (alle drei Broschüren exkl. Versandkosten)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift, Datum \_\_\_\_\_

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.